

Erste Änderungssatzung vom 7. Oktober 2015 zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Spabrücken vom 11.10.2010

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

§ 7

Zahl der Beigeordneten

Nach Absatz 1 wird hinzugefügt:

(2) Für die Verwaltung kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf den 1. Beigeordneten zu übertragen ist.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Absatz 2 wird neu gefasst:

Der ehrenamtliche Beigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15% der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Absatz 3 wird neu gefasst:

Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 gewährt wird und die kein gewähltes Ratsmitglied sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld nach § 9 Abs. 2.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft:

Spabrücken, den 07.10.2015
Gemeindeverwaltung Spabrücken

Gez.

Thilmann, Ortsbürgermeister